

Vergnügungssteuersatzung

der Stadt Paderborn

vom 01.12.2010

über die Erhebung von Vergnügungssteuer

für das Halten von Spiel-, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsgeräten

(Spielgerätesteuersatzung)

gültig bis 31.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) sowie der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW S.712), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW S. 610)

hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 18. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Geräten (Spielgeräte) zur Benutzung gegen Entgelt

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch in Spielhallen aufgestellte Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung auch zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spiel in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von

- a) Spielgeräten nach Abs. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
- b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- c) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Nutzung zu Sportzwecken geeignet ist (wie Dartspielgeräte, Tischfußball, Billiard, Kegelbahnen),
- d) Musikautomaten.

§ 2

Steuerschuldverhältnis

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Buchst. a), mit der Beendigung des Spiels,
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) mit der Aufstellung des

Gerätes.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Geräten bemisst sich bei Geräten
- (a) mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis, das sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse eines jeden Monats ergibt. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (b) ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Geräte.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software manipulationssichere Programme enthält, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten).

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für Geräte mit Gewinnmöglichkeit an den Aufstellorten zu § 1 Abs.1 Buchst. a) und b) je Gerät und Kalendermonat: 13 v. H. des Einspielergebnisses.

Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.

- (2) Der Steuersatz beträgt für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenen Kalendermonat
- | | |
|--|------------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Buchst. a) | 45,00 EUR |
| für Personalcomputer | 30,00 EUR |
| b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Buchst. b) | 22,50 EUR |
| c) an allen Aufstellorten zu § 1 Buchst. a) und b), wenn Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 300,00 EUR |
- (3) Soweit für Besteuerungszeiträume bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis nicht durch Ausdrucke manipulationssicher nachgewiesen oder belegt werden kann, kann die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt werden.

- (4) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat bei Besteuerung nach der Zahl der Geräte nur einmal erhoben.

§ 6

Besteuerungsverfahren

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit die für die Steuerberechnung relevanten Bemessungsgrundlagen (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) i.V. mit § 5 Abs. 1) mit der selbst errechneten Steuer bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Anmeldezeitraums bekannt zu geben. Die Meldung ist mit dem amtlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Vordruck der Stadt vorzunehmen und zu belegen.

Steueranmeldezeitraum ist bei Geräten an den Aufstellorten zu § 1 Abs. 1 Buchst. a) sowie damit räumlich verbundenen Aufstellorten der Kalendermonat, an den Aufstellorten zu § 1 Abs. 1 Buchst. b) das Kalendervierteljahr.

Die Zahlung ist am 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Anmeldezeitraumes fällig.

- (2) Werden die steuerlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitgeteilt, erfolgt die Steuerfestsetzung nach § 5 Abs. 3 der Satzung. Zudem können Verspätungszuschläge nach § 152 Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort im Paderborner Stadtgebiet innerhalb von 7 Werktagen nach der Aufstellung oder der Bestandsänderung beim Steueramt der Stadt anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Gerätetausch im Sinne des § 5 Absatz 5 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (2) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sind Steuererklärungen gem. § 149 Abgabenordnung i.V. mit § 150 Abs. 1 bis 5 Abgabenordnung.

§ 8

Fälligkeiten

- (1) Die Vergnügungssteuer des Kalenderjahres wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit gleichen Teilbeträgen fällig.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit gelten die Fälligkeiten in § 6 der Satzung.

§ 9**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) der Pflicht zur Einreichung der steuerlich relevanten Bemessungsgrundlagen (§ 6 Abs.2) oder
b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Weitergehende Straf- und Bußgeldvorschriften nach dem KAG bleiben unberührt.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.